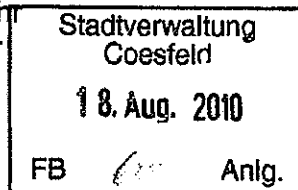


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 - Planung,
Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 17.08.2010

Aufstellung des Bebauungsplanes „Coesfelder Promenade“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB sowie
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes
„Coesfelder Promenade“ keine Bedenken.

Auf die Stellungnahme vom 26.04.2010 (Brandschutzdienststelle und Untere
Gesundheitsbehörde) wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhlw

Stöhler

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

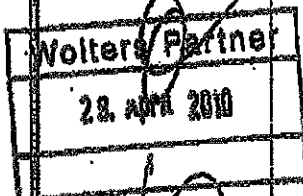
Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



Kreis Coesfeld, 48661 Coesfeld

Wolters Partner
Postfach 1945

48639 Coesfeld



Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
 Aktenzeichen:
 Auskunft: Frau Stähler
 Gebäude: 1, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48661 Coesfeld
 Zimmer-Nr.: 118
 Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
 02584 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
 02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdinh.)
 Telefax: 18-888-91111
 E-Mail: martina.stoehlar@kreis-coesfeld.de
 Internet: www.kreis-coesfeld.de
 Datum: 26.04.2010 *CS*

Aufstellung des Bebauungsplanes „Coesfelder Promenade“, Stadt Coesfeld

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Coesfelder Promenade“ keine Bedenken.

Die innerhalb des Plangebietes gelegenen Bauflächen unterliegen Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr und die südlich des Plangebietes gelegene Bahnstrecke Coesfeld – Münster. Zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und gegebenenfalls erforderlicher aktiver / passiver Schallschutzmaßnahmen wird derzeit ein Schallgutachten erstellt. Um langfristig gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bewohner der angrenzenden Wohnnutzung durch Lärmimmissionen zu vermeiden, sind die Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich des Immissions schutzes laut Unterer Gesundheitsbehörde in der weiteren Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Brandschutzdienststelle gibt folgende Hinweise:

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. „Regelwerk-Arbeitsblatt“ W 405 Abschnitt 5 des DVGW für allgemeine Wohngebiete mit ≤ 3 Vollgeschosse eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 l/min) für eine Löschzeit von 2 Stunden sicher zu stellen. Die Hydranten sind gemäß „Regelwerk-Arbeitsblatt“ W 331 anzuordnen.

Es sind für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigte (für eine Achslast von 10 t) und dimensionierte Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen einzuplanen gem. § 5 (4) BauO NRW.

Konten der Kreiskasse Coesfeld
 Sparkasse Westmünsterland 55 001 370 (BLZ 401 648 30)
 VR-Bank Westmünsterland eG 8 14 960 800 (BLZ 438 618 87)
 Postbank Dortmund 10 29 - 480 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...
 Mo. – Do, 9.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
 Fr. 9.30 – 12.00 Uhr
 und nach Terminabsprache

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Stöhler

Richter, Martin

Von: [REDACTED]

Gesendet: Samstag, 21. August 2010 12:26

An: Richter, Martin

Betreff: Bebauungsplan Nr.: 121/1, Coesfelder Promenade

Sehr geehrter Herr Richter,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr.: 121/1, Coesfelder Promenade ein.

a. Spielplatz Basteiwall / Rulandweg soll entfernt werden.

Der Spielplatz Basteiwall / Rulandweg darf nicht aufgegeben werden.

Dieser Spielplatz wird gerade von vielen Kinder aus der Nachbarschaft bespielt.

Er ist klein, ohne Autoverkehr und für Kinder sicher.

Der Spielplatz an der Familienbildungsstätte ist für Kinder nicht geeignet und man kann sie nicht alleine lassen, da oft Jugendliche und Erwachsene sich hier gerne treffen und Alkohol und "Drogen" etc. konsumieren und den Müll, wie Glasflaschen/Glasscherben, viele Zigarettenreste und sogar leere Haschischpäckchen liegen lassen.

Wir als Eltern und viele andere Eltern meiden den Spielplatz.

b. Einmündung Rulandweg in den Basteiwall bzw. Basteiring


Der Rulandweg zwischen Basteiwall und Basteiring soll geschlossen werden. Er dient nur als Abkürzung der Anwohner auf den Basteiring und als Kreisverkehr für die Parkplatzsuchenden für den Parkplatz Basteiring.

Der Basteiwall ist eine Fahrradstraße und kein Kreisverkehr.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Tel-Nr.: [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ø Ordnungsamt zur Prüfung /
Zweckentfremdung Spielplatz FBS
25/8/2010 



**Stadtwerke
Coesfeld**

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Postfach 1861, 48638 Coesfeld

Nähe. Kraft. Bewegung.

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Markt 8
48653 Coesfeld



Stadtwerke Coesfeld GmbH

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 929-0
Telefax 02541 929-100

www.stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen
14.07.2010

Unser Zeichen
80

Ansprechpartner
Bernd Bünig

Email
b.buenig@stadtwerke-coesfeld.de

Durchwahl
929-281

Datum
20.08.2010

Bebauungsplan Nr. 121/1 „Coesfelder Promenade“ - Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes werden von Seiten der Stadtwerke Coesfeld GmbH grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

In Punkt 6. Ver- und Entsorgung wird aufgeführt, dass die Löschwasserversorgung über das bestehende Trinkwassernetz der Stadtwerke Coesfeld sichergestellt wird.

Für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung von Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag, ist das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) heranzuziehen.

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 schreibt in Ziffer 4 den Nachrang von Löschwasserentnahmen aus dem Trinkwasserversorgungsnetz und den entsprechenden Vorrang aller anderen Löschwasserentnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserversorgungsnetzes fest.

Die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz ist - wie zuvor ausgeführt - nur eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten, die nachrangig neben den anderen Entnahmemöglichkeiten (Fließgewässer, Teiche, Brunnen, Zisternen usw.) in Anspruch genommen werden kann.

Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, die insoweit einen Anspruch auf Anschluss und Versorgung gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen hat.

Diese Anschluss- und Versorgungspflicht erfüllt das Wasserversorgungsunternehmen nur dann, wenn es jederzeit am Ende des Hausanschlusses Trinkwasser entsprechend der TrinkwV und unter dem Druck für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs vorhält (vgl. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AVB WasserV bzw. dementsprechende öffentlich-rechtliche Satzungsvorschriften).



Geschäftsführer
Markus Hilßenbuch

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
Ust.-IDNr. DE 121468109

Bankverbindung rückseitig



Eine Unterbrechung oder (insbesondere hygienisch bedenkliche) Unregelmäßigkeit der Trinkwasserversorgung aus Gründen der Löschwasservorhaltung oder -entnahme ist hiernach grundsätzlich - mit Ausnahme von öffentlichen Notständen (wie Kriegseinwirkungen, Katastrophenfällen usw.) - nicht statthaft. Anderenfalls kann das Wasserversorgungsunternehmen seinen Lieferpflichten möglicherweise nicht nachkommen.

An diesen Verpflichtungen hat sich jede Löschwasservorhaltung und -entnahme aus dem öffentlichen Netz zu orientieren, d. h. die zusätzliche Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Dimensionierung von Trinkwasserleitungen darf die hygienische Beschaffenheit des Trinkwassers durch evtl. Stagnationen nicht beeinträchtigen (vgl. auch Ziffer 7 des DVGW-Arbeitsblattes W 405).

Daher ist der o. g. Bebauungsplan insofern anzupassen, als dass eine verpflichtende Löschwasservorhaltung nicht über das leitungsgebundene Trinkwassernetz sicherzustellen ist, sondern die Bereitstellung des Löschwassers durch andere Maßnahmen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

i. V.

Hubert Meinker

i. A.

Bernd Büning